

STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER (BAK) ZUM GRÜNBUCH ENERGIEEFFIZIENZ DES BMWI

BERLIN, 31.10.2016

HINTERGRUND

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) will den Primärenergieverbrauch in Deutschland bis 2050 halbieren (gegenüber 2008). Hierfür soll die Energieeffizienz, als zentrale Säule der Energiewende, in allen Sektoren verbessert werden. Bisher hinkt man den selbst gesteckten Zielen jedoch hinterher. Laut *Viertem Monitoring-Bericht zur Energiewende* lag die durchschnittliche Steigerung der Energieeffizienz zwischen 2008 und 2014 mit 1,6 Prozent unter dem im *Energiekonzept der Bundesregierung* vorgesehenen Wert von 2,1 Prozent. Hier besteht weiterer Handlungsbedarf.

Die Bundesregierung hat darum mit dem am 3. Dezember 2014 beschlossenen *Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz* (NAPE) ein Steuerungsinstrument geschaffen, mit dem die Anstrengungen zur Effizienzsteigerung gebündelt und verstärkt werden sollten. Die darin definierten Meilensteine sind jedoch hauptsächlich auf den Zeitraum bis 2020 ausgelegt und inzwischen weitgehend umgesetzt.

Da die Halbierung des Primärenergieverbrauchs mit den bisherigen Maßnahmen nicht bis 2050 zu erreichen ist, besteht nun Bedarf an einer über 2020 hinausgehenden ambitionierteren Energieeffizienzstrategie. Es muss unter anderem geklärt werden, wie Energieeffizienz und erneuerbare Energien optimal miteinander verbunden werden und wie eine effiziente Sektorkopplung gestaltet werden kann. Aus diesem Grund hat das BMWi eine öffentliche Konsultation zum "Grünbuch Energieeffizienz" gestartet, die bis Ende Oktober 2016 läuft. Die BAK beteiligt sich hieran mit einer eigenen Stellungnahme.

Nach Abschluss der Konsultationsphase wird das BMWi einen Bericht zum Dialogprozess und den eingegangenen Stellungnahmen und Vorschlägen vorlegen. Auf dieser Basis werden Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen erarbeitet und diese in einem *Weißbuch Energieeffizienz* des BMWi gebündelt. Für den Gebäudebereich wird dafür die bereits im November 2015 vom Bundeskabinett verabschiedete Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) die wesentliche Grundlage sein.

ZUSAMMENFASSUNG

Das Grünbuch enthält Überlegungen dazu, wie die Effizienz in allen Energieverbrauchssektoren so gesteigert werden kann, dass die Energiewendeziele erreicht werden. Es enthält darüber hinaus Vorschläge zur Ablösung fossiler Energien in der Wärmeversorgung und in der Mobilität durch erneuerbare Energien. Es werden Leitfragen und Thesen zu den zentralen Herausforderungen und Handlungsansätze für die langfristige Senkung des Energieverbrauchs formuliert. Dabei liegt der Fokus auf den folgenden fünf Handlungsfeldern:

- Efficiency First
- Weiterentwicklung des Instrumentariums
- Europäische Energieeffizienzpolitik
- Sektorkopplung
- Digitalisierung

Effizienz soll künftig höchste Priorität genießen. Das *Prinzip Efficiency first* müsse in allen Planungs- und Steuerungsprozessen bedacht werden, so das Grünbuch. Ziel dabei soll aber nicht nur sein, die Nutzung von Gas, Öl und Kohle durch Effizienztechnik so weit wie möglich zu verringern, sondern diese größtenteils durch erneuerbare Energien zu ersetzen. Zur Effizienzsteigerung im Wärmesektor gehören auch die Dämmung und Abdichtung von Gebäuden. Der Kraft-Wärme-Kopplung wird keine besondere Rolle zugeschrieben. Sie findet Erwähnung als mögliche Technologie zur Sektorkopplung.

Sind die Effizienzbemühungen ausgereizt, sehen die Grünbuchvorschläge vor, *regenerative Energien wie Solarthermie, Geothermie oder Biomasse* direkt zum Heizen, zur Warmwasserversorgung oder auch als Kraftstoff für den Verkehr zu verwenden.

Ist das Potenzial bei der direkten Nutzung regenerativer Energie ausgeschöpft, soll nach den Überlegungen der Grünbuchautoren erneuerbarer Strom zur Erzeugung von Heizenergie für Gebäude in Wärmepumpen, als Kraftstoff für den Verkehr, als Energie für die Industrie oder auch zur Produktion von Wasserstoff in Power-to-Gas-Anlagen eingesetzt werden. Diese *Sektorkopplung*, also die *Nutzung von Strom im Wärmemarkt und im Verkehr*, ist ein zentrales Thema der Grünbuch-Überlegungen.

Die Bundesarchitektenkammer nimmt im Folgenden Bezug auf die für den Gebäudesektor relevanten Vorschläge.

1**ALLGEMEINE VORBEMERKUNG DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER (BAK)**

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) begrüßt, dass das BMWi mit dem Grünbuch Energieeffizienz ein Strategiepapier entwickelt hat, dessen Vorschläge auf alle Sektoren abzielen und dessen Zeithorizont über das Jahr 2020 hinaus reicht.

Mit der Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) liegt eine ähnliche Strategie mitsamt ausführlicher Analyse möglicher Entwicklungspfade bereits vor, allerding ausschließlich auf den Gebäudesektor bezogen. Die ESG bildet damit eine wichtige Orientierung für die Energieeffizienzpolitik im Gebäudebereich, wenngleich auch zu bemängeln ist, dass bisher eine Evaluierung fehlt, welche der ESG-Maßnahmen zielführend sind und welche Nachbesserungsbedarf haben. Insofern bietet das geplante sektorenübergreifende Strategiepapier die Chance für Nachbesserungen.

Die BAK begrüßt außerdem, dass mit der Grünbuchveröffentlichung ein Dialogprozess gestartet wurde, in dessen Zuge die Vorschläge weiterentwickelt und ergänzt werden. Die Fragen des Grünbuchs zu Efficiency First, zur Weiterentwicklung des Instrumentariums, zur EU-Politik, zur Sektorkopplung und Digitalisierung sind richtig gewählt und stoßen eine wichtige Debatte an.

2**ANMERKUNGEN DER BAK ZU AUSGEWÄHLTEN ASPEKTEN**

2.1**ZU KAP. 4.1 „EFFICIENCY FIRST“**

Grundsatz: Energieeffizienz vor Ausbau von Erzeugungskapazitäten (S. 15 ff.)

Aus Sicht der BAK ist es folgerichtig und begrüßenswert, dass der im Grünbuch aufgegriffene Leitgedanke „Efficiency First“ nun auf die politische Agenda kommt.

Die Energiewende kann und darf sich nicht darin erschöpfen, die fossilen und nuklearen Energieträgersysteme schlachtweg durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zu ersetzen. Die im Prinzip nicht erschöpfliche Verfügbarkeit von erneuerbaren Energien sollte nicht zu der Schlussfolgerung führen, dass Energie damit in beliebigen Mengen verbraucht werden könne. Denn auch mit der Nutzung erneuerbarer Energie gehen negative Umweltwirkungen einher. Herstellung, Betrieb, Wartung und Entsorgung von Windkraftanlagen, Photovoltaikfreiflächenanlagen und Stromtrassen beanspruchen die begrenzten Ressourcen Fläche, Kapital, Material und Energie in nicht unerheblichem Maße.

Die BAK bekennt sich zu dem Grundsatz, zuallererst auf Endenergieeinsparung zu setzen und den so auf ein Minimum gesenkten Energiebedarf über einen möglichst großen Anteil erneuerbarer Energien zu decken. Auf das Gebäude bezogen heißt das, dass auch künftig die primärenergetischen bzw. Treibhausgas-Einsparungen nicht rein anlagentechnisch über die Wahl eines „günstigen“ Energieträgers sondern vor allem über die Qualität der Gebäudehülle erzielt werden sollten. Wobei auch bei der Wärmedämmung von Gebäuden mit Augenmaß vorzugehen ist, da auch hier Nachhaltigkeitsaspekte wie Ressourcenschonung, Recyclingfähigkeit der verwendeten Baumaterialien und Risiken für die lokale Umwelt Berücksichtigung finden müssen.

Energieeffizienzgesetz (S. 18)

Grundsätzlich steht die BAK der Schaffung eines Energieeffizienzgesetzes positiv gegenüber.

Derzeit besteht nämlich eine hohe Diversität an effizienzrelevanten Regelungen in unterschiedlicher Rechtsqualität, die jeweils unterschiedliche volkswirtschaftliche Sektoren adressieren:

- Häufig lassen sich die Regelungen dabei nicht trennscharf voneinander abgrenzen, d.h. es gibt Überschneidungen wie etwa beim EEWärmeG, welches sowohl den Gebäude- als auch den Energiesektor anspricht.
- Auch die Effizienzziele sind für die einzelnen Sektoren sehr unterschiedlich formuliert. Mal gibt es abstrakte Forderungen (wie z.B. im Bundesimmissionsschutzgesetz, das lediglich eine Unterbindung energieverwendender Tätigkeiten fordert). Mal sind konkrete Grenzwerte definiert (wie z.B. in der EnEV).
- Unterschiedlich sind auch die Instrumente, die zur Zielerreichung eingesetzt werden. Sie reichen von der bloßen Verpflichtung zur Etikettierung über ordnungsrechtliche Verbote bis hin zu finanziellen Anreizinstrumenten.
- Selbst in Regelwerken, die sich auf ein und denselben Sektor beziehen, bestehen mitunter Widersprüche. Ganz konkret trifft das auf die EnEV und das EEWärmeG zu, wo neben teils konkurrierenden Regelungen auch die doppelten Nachweisführungspflichten zu kritisieren sind. Die BAK begrüßt, dass hier bereits an einer Zusammenführung gearbeitet wird.

Entsprechend hoch ist der Bedarf, einen harmonisierten, sektorenübergreifenden Rechtsrahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz zu schaffen. Die Justierung einzelner gesetzlicher Stellschrauben würde aller Voraussicht nach nicht ausreichen, um zu einer kohärenten Gesamtstrategie zu gelangen.

Die Verabschiedung eines Energieeffizienzgesetzes hingegen bietet nach Ansicht der BAK die Chance, eine langfristige Strategie rechtssicher, nachhaltig und finanziert zu verankern und darüber hinaus eine regelmäßige Kontrolle ihrer Umsetzung sicherzustellen. Gleichwohl sollte ein solches Gesetz die bestehenden effizienzrelevanten Regelungen der einzelnen Sektoren nicht ersetzen. Vielmehr sollte es einen konsistenten Rahmen um all diese Regelungen spannen, die jeweiligen Ziele und Instrumente miteinander verknüpfen und Widersprüche aufheben.

2.2 ZU KAP. 4.2 „WEITERENTWICKLUNG DES INSTRUMENTARIUMS“

Spezifische vs. Absolute Energieverbrauchssenkungen (S. 19 f.)

Zu Recht wird im Grünbuch auf die Minderung von Energieeinsparungen durch Rebound-Effekte hingewiesen. Umso wichtiger ist es, wie im Grünbuch angesprochen, dass die Instrumente der Energieeffizienzpolitik dahingehend weiterentwickelt werden, dass Rebound-Effekte künftig verringert oder gar vermieden werden. Die BAK begrüßt diese Forderung.

Nach Ansicht der BAK lassen sich Einsparungen des Primärenergieverbrauchs nicht allein durch mehr Effizienz und mehr erneuerbare Energien erreichen. Es ist längst überfällig, sich im Gebäudesektor (wie übrigens auch in den anderen Sektoren) auch dem Thema Suffizienz zu widmen.

Seit Jahren wächst beispielsweise der Pro-Kopf-Wohnflächenbedarf, wodurch ein Großteil der erzielten Energieeinspareffekte verloren geht. Mäßigung beim Flächenbedarf, findet in der aktuellen Energiepolitik jedoch nur unzureichend Berücksichtigung. Selbstverständlich kann es hierbei nicht um die ordnungsrechtliche Festlegung von Obergrenzen gehen. Auch aus moralischen Erwägungen heraus wird kaum jemand auf Wohnfläche verzichten.

Die BAK setzt hier auf das Prinzip „Fördern statt Fordern“. Eine entsprechend ausgelegte finanzielle Förderung von intelligenten Wohnprojekten könnte Anreize für Flächen-Suffizienz setzen. Beim Wohnen gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, spezifische Flächenbedarfe zu senken: Wohn- und Hausgemeinschaften mit gemeinschaftlich genutzten Innen- und Außenräumen oder eine Grundrissgestaltung mit differenzierten Klimazonen, bei der das zu beheizende Raumvolumen im Winter verkleinert werden kann, sind nur einige dieser Möglichkeiten.

Die Einbettung des Suffizienz-Prinzips in die wohnungsbaupolitischen Förderprogramme bietet eine Chance, die Förderung der Wohnqualität mit klimapolitischen Zielen zu verbinden und gleichzeitig weitergehende gesellschaftliche Fragen, wie z.B. die des demografischen Wandels oder die der Wohnungsknappheit in Ballungszentren zu behandeln.

Förderung (S. 21 f.)

Zum Thema Förderung heißt es im Grünbuch bereits in der Zwischenüberschrift auf Seite 21, dass diese „bereits stark ausgebaut“ sei. Aus Sicht der BAK ist die Förderung zwar in der Tat stark, aber nicht ausreichend ausgebaut. Mit dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm und dem Marktanreizprogramm wurden in den letzten Jahren viele Anreize gesetzt, die im Gebäudesektor zu mehr Investitionen in Energieeffizienz und zur verstärkten Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien im Wärmemarkt geführt haben.

Nach wie vor stagniert jedoch die energetische Sanierungsrate auf niedrigem Niveau. Es ist davon auszugehen, dass sich das energetische Anforderungsniveau für Neubauten mit der anstehenden Novellierung des Energieeinsparrechts noch verschärfen wird. Dies wird sich voraussichtlich auch verschärfend auf die Förderbedingungen für Bestandssanierungen auswirken. Es bestehen auf Seiten der BAK erhebliche Bedenken, dass ein Großteil der Sanierungen damit künftig nicht mehr wirtschaftlich umsetzbar ist und damit wichtige Anreize für Eigentümer verloren gehen, in die energetische Ertüchtigung ihrer Gebäude zu investieren. Hierdurch würden die notwendige Erhöhung der Sanierungsrate und das Ziel „klimaneutraler Gebäudebestand“ in weite Ferne rücken.

Zwar heißt es auf Seite 21 des Grünbuchs, dass „die Nutzung von Effizienzpotenzialen nicht allein vom Angebot öffentlicher Förderprogramme abhängig gemacht werden“ dürfe. Ohne wirtschaftliche Umsetzbarkeit der Sanierungsmaßnahmen ist jedoch nachvollziehbarerweise kaum ein Gebäudeeigentümer für Investitionen in Effizienzmaßnahmen zu motivieren. Und Wirtschaftlichkeit ist bei sehr hohen Anforderungsniveaus nur über öffentliche Förderung herstellbar. Der Verweis auf die Begrenztheit der Haushaltssmittel (S. 21) ist zwar sachlich richtig. Mit Blick auf die sogenannten Industrievergünstigungen ist jedoch zu beanstanden, dass hier mit zweierlei Maß gemessen wird. Der Bund lässt sich einerseits nicht unerhebliche Einnahmen entgehen, indem er energieintensiven Unternehmen Vergünstigungen bei der EEG-Umlage ermöglicht, ohne dass dafür Effizienzmaßnahmen eingefordert werden. Auf der anderen Seite werden die begrenzten Haushaltssmittel als Erklärung dafür herangezogen, dass Förderprogramme für die Gebäudesanierung nicht aufgestockt werden können. Das sind äußerst widersprüchliche Signale.

Die BAK bleibt deshalb bei der Forderung, die öffentlichen Förderprogramme für die Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor signifikant auszubauen. Nachdrücklich spricht sich die BAK dafür aus, dass neben Darlehen und Zuschüssen auch die Möglichkeit von steuerlichen Abschreibungen gewährt wird. Nicht nur privaten und institutionellen Bauherren, sondern auch Firmen sollte der Zugang zu diesen Förderprogrammen gewährt werden. Darüber hinaus muss die Förderlandschaft übersichtlicher gestaltet und verstetigt werden.

Preissteuerung (S. 22)

Im Grünbuch werden als denkbare Instrumente der Preissteuerung u.a. eine Anpassung der bisherigen Energie- und Stromsteuer und die Einführung einer (ggf. europaweit erhobenen) CO₂-Steuer genannt.

Die BAK begrüßt Maßnahmen und Instrumente, die zu einer Senkung von Treibhausgas-Emissionen führen. Die Berücksichtigung von CO₂-Emissionen durch steuerliche oder nichtsteuerliche Instrumente erscheint aus Sicht der BAK folgerichtig. Eine grundlegende Bedingung an ein wie auch immer geartetes Preissteuerungsinstrument ist jedoch, dass es zielgruppenspezifisch wirkt und nicht einseitig zu Privilegien bzw. Benachteiligungen führt.

Was die CO₂-Steuer oder eine Anpassung der Energie- oder Stromsteuer angeht, bestehen seitens der BAK diesbezüglich Zweifel. Die dadurch erzielten Einnahmen würden vermutlich als Fördermittel zur Unterstützung von effizienzverbessernden Maßnahmen verwendet werden. Auf den Gebäudesektor bezogen hieße das, dass insbesondere Hauseigentümer Ansprüche auf diese Fördermittel geltend machen könnten. Die Abgabe würde jedoch nicht nur von Gebäudeeigentümern erhoben werden, sondern von allen Endverbrauchern, die Energie konsumieren. Eben auch von Mietern, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den energetischen Zustand des Gebäudes haben, in dem sie leben. Hiervon benachteiligt wären vor allem einkommensschwache Haushalte, für die statistisch gesehen die Wahrscheinlichkeit am höchsten ist, in energetisch schlechten Gebäuden zu leben und für die umgekehrt die Wahrscheinlichkeit am geringsten ist, selbst Fördermittel für die energetische Gebäudesanierung in Anspruch zu nehmen.

Mengensteuerung (S. 19 und 22)

Die BAK hegt Zweifel an der Eignung des im Grünbuch genannten Mengensteuerung-Ansatzes für den Gebäudesektor.

Die grundlegende Idee hinter dem Instrument der Mengensteuerung besteht ja darin, einer Akteursgruppe, und zwar in der Regel den Energielieferanten, eine quantifizierte Einsparverpflichtung aufzuerlegen. Dies geschieht durch den Verkauf von Emissionsberechtigungen. Dabei ist es den Energielieferanten weitgehend freigestellt, in welchen Bereichen die Einsparungen erbracht werden. Es soll ein Suchprozess induziert werden, über den die günstigsten Einsparpotenziale gefunden werden. In der Regel läuft das darauf hinaus, dass die Energieerzeuger den Energieabnehmern, also den Gebäudeeigentümern und -nutzern Einsparziele auferlegen.

Ein solches Instrument wäre aus Sicht der BAK als eher problematisch einzustufen, vor allem was die Planungssicherheit aus Perspektive der Gebäudeeigentümer angeht. Jedes der verpflichteten Unternehmen (und das wären in Deutschland deutlich über 1000 Unternehmen) würde u.U. ein eigenes Förderprogramm auflegen, um darüber seine Einsparverpflichtung zu erbringen. Aus Sicht der Hauseigentümer wäre die Förderlandschaft dann wesentlich unübersichtlicher (und damit verbraucherunfreundlicher) als bei einem zentralen Förderprogramm. Eine zersplitterte Förderlandschaft birgt das Risiko hoher Intransparenz. Der mangelnde rechtliche Förderanspruch gegenüber diesen Programmen ginge ebenfalls zu Lasten der Planungssicherheit.

Mit Umlage der Systemkosten auf die Kunden der verpflichteten Energielieferanten wäre zwar dem Verursacherprinzip Genüge getan, im Mietwohnungssektor wären aber Verbraucher betroffen, die über keine Entscheidungsgewalt über die energetische Modernisierung ihres Gebäudes verfügen. Zudem besteht die Gefahr einer asymmetrischen Kostenbelastung zu Lasten derjenigen Verbrauchergruppen, die die geringsten Preiselastizitäten der Nachfrage aufweisen, also der Privathaushalte und des Kleingewerbes (auch Unternehmen im Dienstleistungssektor).

Die BAK hält deshalb den bestehenden durch Bund und Länder bereit gestellten marktorientierten Instrumentenmix aus Ordnungsrecht, Förderung und Beratung für den geeigneteren Ansatz. Neben einer besseren Übersichtlichkeit für den Endverbraucher bietet ein durch Bund und Länder geschaffener und gesteuerter Instrumentenmix gegenüber einem Mengensteuerungssystem, das an langfristige Einsparverpflichtungen der Energielieferanten gebunden ist, den Vorteil, flexibel und kurzfristig auf sich ändernde Rahmenbedingungen und Abweichungen vom Zielpfad zu reagieren.

Ordnungsrecht: Ausweitung auf den Bestand (S. 22)

Die Weiterentwicklung des Ordnungsrechts für den Gebäudebestand und eine damit verbundene Ausweitung ordnungsrechtlicher Auslösetatbestände sieht die BAK kritisch. Statt einer verpflichtenden ordnungsrechtlichen Rahmensexzung für den Bestand votiert die BAK für eine Politik der Anreize mit dem Ziel, das reichlich vorhandene private Kapital für Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudebestand zu mobilisieren. Hierbei setzt die BAK auf den Dreiklang der KfW-Förderung, des Marktanzelprogramms und der steuerlichen Anreize.

Eine Erweiterung ordnungsrechtlicher Zwänge auf den Bestand würde nach Ansicht der BAK zu höheren Kosten führen und vor allem sozial benachteiligte Haushalte belasten. Über dies bestehen Zweifel, dass ordnungsrechtliche Zwänge im Gebäudebestand zu einem Abbau des Sanierungsstaus führen würden. Insbesondere weniger solvante Hauseigentümer könnten sich veranlasst sehen, die anstehenden Sanierungsmaßnahmen hinauszuzögern, um Kosten zu vermeiden.

2.3

ZU KAP. 4.3 „ENERGIEEFFIZIENZPOLITIK AUF EUROPÄISCHER EBENE“

Zielvorgaben und Instrumente auf EU-Ebene (S. 24)

Die BAK hält es für sinnvoll, auf EU-Ebene Zielvorgaben für die einzelnen Mitgliedsstaaten zu absoluten oder spezifischen Energiebedarfen zu definieren. Wie diese Zielvorgaben jedoch erreicht werden, welche Instrumente und Maßnahmen zum Einsatz kommen, das sollten die Mitgliedsstaaten selbst entscheiden können.

Auf den Gebäudesektor bezogen heißt das, dass in den entsprechenden Richtlinien (wie z.B. EPBD und EED) keine materiellen oder technologischen Standards festgeschrieben werden sollen. Denn dies muss in Abhängigkeit von den klimatischen Bedingungen, vorhandenen Baukulturen und erneuerbaren Energiequellen je nach Mitgliedstaat unterschiedlich definiert werden.

Eine Harmonisierung auf EU-Ebene hält die BAK allerdings in folgenden Bereichen für notwendig:

- *Energetische Nachweisverfahren und Bezugsgrößen:*

Die Gebäuderichtlinie bestimmt Anforderungen in Bezug auf das Nachweisverfahren. Das führt aber nicht zwangsläufig zu EU-weit einheitlichen Nachweisverfahren. In einzelnen Mitgliedsstaaten (z.B. Schweden) ist für bestehende Gebäude der Verbrauch eines Heizjahres zu bemessen. In anderen Mitgliedsstaaten (z.B. Deutschland) ist freigestellt, ob für bestehende Gebäude der Bedarf oder der Verbrauch ausgewiesen wird. Darüber hinaus nehmen die nationalen Energiegesetze Bezug auf unterschiedliche Berechnungs-Normen. Damit nicht genug, unterscheiden sich auch die Berechnungswerzeuge in den Mitgliedsstaaten. In fünf EU-Mitgliedsstaaten gibt es eine Art staatliche Software zur Erstellung der Gebäude-

Energieausweise. In Deutschland gibt es eine ganze Reihe von Anbietern von Berechnungssoftware auf dem Markt. Je nach verwendeter Software kann das aber dazu führen, dass bei den errechneten Energiebedarfen erhebliche Differenzen auftreten. Eine einheitliche, von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellte Software sollte auch in Deutschland zur Anwendung kommen, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Es ist richtig und nachvollziehbar, dass weder einheitliche Grenzwerte noch Technologien oder Bauweisen vorgeschrieben sind – denn genau dadurch können die länderspezifischen Baukulturen und Klimabedingungen in den nationalen Energiegesetzgebungen berücksichtigt werden. Es wäre jedoch wünschenswert, auf eine EU-weite Harmonisierung der energetischen Nachweisverfahren und Bezugsgrößen hinzuarbeiten. Dies wäre erstens im Sinne einer Förderung des Binnenwettbewerbs und, damit verbunden, einer grenzübergreifenden Tätigkeit von Architekten / Energieplanern innerhalb der EU. Zweitens würde das für die Verbraucher die Vergleichbarkeit von Gebäuden hinsichtlich ihrer energetischen Qualität EU-weit verbessern.

- *Energieausweise / Energy Performance Certificates:*

Die EPCs sind inzwischen in allen Mitgliedstaaten eingeführt worden. Allerdings variieren diese stark in ihrer Darstellung und den ausgewiesenen Bezugsgrößen. In Deutschland gibt es die Unterscheidung in verbrauchsabhängige und bedarfsabhängige Energieausweise. Diese Unterscheidung, für die es durchaus Gründe gibt, macht es auf dem Markt schwieriger den Energieausweis zu verstehen. Das Nebeneinander von zwei Energieausweisarten verwirrt die Hausbesitzer. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, das EPC-System, sowohl was die ausgewiesenen Bezugsgrößen als auch was die Darstellung angeht, EU-weit zu harmonisieren. Favorisiert wird hierbei ein einheitlicher Bedarfsausweis. Die Vereinheitlichung der Bezugsgrößen würde dazu beitragen, dass für den Verbraucher eine Vergleichbarkeit hinsichtlich der energetischen Gebäudequalität in unterschiedlichen EU-Mitgliedsstaaten hergestellt wird.

2.4 ZU KAP. 4.5 „DIGITALISIERUNG“

Kontinuierliche Verbrauchserfassung (S. 30)

Nach Ansicht der BAK ist der Einsatz digitaler Technologien für das Gelingen der Energiewende unabdingbar. Datenerhebung und -management spielen dabei nicht nur bei der dezentralen Energieerzeugung der Zukunft oder bei sogenannten Smart Homes eine Rolle. Aus Sicht der BAK bietet Digitalisierung auch eine Chance, das Anlagen- und Verbrauchsmonitoring im Wärmeenergiebereich für Wohn- und Nichtwohngebäude systematisch auszuweiten. Daraus ergeben sich zwei positive Effekte.

Erstens können so Nachjustierungen bei der Anlagentechnik vorgenommen und somit ein optimaler Betrieb gewährleistet werden (was heutzutage keinesfalls die Regel ist). Eine Optimierung könnte zu beträchtlichen Energieverbrauchssenkungen führen.

Zweitens könnte auf diesem Weg die Datenbasis verbessert werden, indem die tatsächlichen Verbräuche genauer ermittelt und mit den ursprünglich prognostizierten Bedarfen abgeglichen werden. Dies ermöglicht es, die Gründe für eventuelle Diskrepanzen zwischen Verbrauch und Bedarf zu analysieren. Damit kann für zukünftige Bedarfsprognosen eine Schätzung des mutmaßlichen Verbrauchs mit Standardfehler angegeben werden. Schon bei der Ausstellung eines Energiepasses wird so deutlich, dass und wie stark der zukünftige Verbrauch vom berechneten Energiebedarfskennwert abweichen kann.

Eine noch ungeklärte Frage ist die der Datenhoheit und des Datenschutzes. Die Verarbeitung und heute größtenteils noch nicht absehbare Nutzung der Daten aus den technischen Systemen bedürfen daher einer klaren Rahmensetzung durch die Politik.

Berlin, 31.10.2016

Ansprechpartner: Inga Stein-Barthelmes, Referatsleiterin Wirtschaftspolitik
Telefon: 030 / 26 39 44 – 60, Email: steinbarthelmes@bak.de

Jörg Schumacher, Referent Wirtschaftspolitik
Telefon: 030 / 26 39 44 – 64, Email: schumacher@bak.de